

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0475/2015
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	09.12.2015	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2015	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XVI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die XVI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachdarstellung / Begründung:

§ 4 Abs. 5 Satz 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung kann in seiner bisherigen Fassung nicht beibehalten werden, da durch die Änderung des Mess- und Eichrechts im Jahre 2015 die in der bisherigen Satzung genannte Rechtsgrundlage entfallen ist.

Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2016

1. Grundsätze der Gebührenkalkulation 2016

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2016 wurde ein Plan-Betriebsabrechnungsbogen (Plan-BAB) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem hier maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Kostenansätze der Kalkulation ergeben sich aus dem Gesamtergebnisplan und dem Gesamtfinanzplan des Wirtschaftsplan-Entwurfes 2016 des Abwasserwerkes und dessen Fortschreibung.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Verändert gegenüber dem Gesamtergebnisplan, werden in der Kalkulation in der Summe der Personalaufwendungen die bereits saldierten Kosten, d.h. Aufwandskonten abzüglich entsprechenden Personal-Ertragskonten, wie z.B. das Konto „Erstattung von sonst. öffentlichen Bereich“. Im Wirtschaftsplan werden diese Erträge unter „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ berücksichtigt.

Der Gesamtfinanzplan, hier: Saldo aus Investitionstätigkeit, stellt u.a. zunächst lediglich den geplanten investiv bedingten Mittelabfluss dar, unabhängig davon, ob die Investitionsmaßnahme im jeweiligen Jahr auch fertiggestellt wird. Entscheidend für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Gebührenkalkulation ist aber die Aktivierung des Vermögens, d.h., dass eine Nutzung durch den Abnehmer der Dienstleistung, also durch den Gebührenpflichtigen erfolgen kann. Gerade im Abwasserbereich erfolgen häufiger größere Maßnahmen mit mehrjähriger Bauzeit, welche somit erst nach der endgültigen Fertigstellung aktiviert werden können.

Die geplanten zu aktivierenden Vermögenszugänge haben aufgrund ihres Volumens bei der kalkulatorischen Abschreibung und insbesondere bei der kalkulatorischen Verzinsung großen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich zum vorliegenden Bestand des „Altvermögens“ zum 31.12.2014 sind für die Kalkulation die voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2015 und 2016 zu berücksichtigen. Diese Zugänge wurden für die Kalkulation 2016 in einer Gesamthöhe von rund 18,2 Mio. € für das gesamte Abwasserwerk eingeplant. Diese Auswirkungen sind insbesondere bei der Niederschlagswassergebühr zu erkennen.

In den vergangenen Jahren hatten die hohen Überdeckungen aus den Vorjahren wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Gebühr; diese kamen z. T. dadurch zustande, dass Baumaßnahmen nicht zu dem Zeitpunkt fertiggestellt werden konnten, wie es die Beurteilungen zum Termin der Kalkulation erkennen ließen.

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze für die Kalkulation 2016:

- Kalkulatorische Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte,
- Kein kostenmindernder Abzug der - nur handelsrechtlich ertragswirksam aufzulösenden - Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge, Kostenbeteiligung Dritter, etc.), da die Abschreibungen KAG-konform eine Substanzerhaltung gewährleisten sollen.
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe von **6,3 %** (Basis: Restbuchwert = historische Anschaffungs-/Herstellungskosten ./ kumulierte Abschreibungen) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen).

Neben den oben aufgeführten Faktoren hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also der Divisor „m³ Frischwasserbezug“ bei der Schmutzwassergebühr bzw. „m² abflusswirksame Fläche“ bei der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Bei der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Frischwasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. Es zeichnet sich das Bild ab, dass die Verbräuche von Frischwasser insgesamt nur leicht variieren. Insofern wird für das Jahr 2016 eine geringfügig veränderte Planmenge von 5.361.000 m³ in Ansatz gebracht.

Die abflusswirksame Fläche ist sowohl für den gebührenrelevanten Bereich als auch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Regenwasserkanals im richtigen Verhältnis zu verteilen.

Fortwährend werden Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen der Flächenangaben über die gebührenrelevanten abflusswirksamen Flächen durchgeführt.

In der Kalkulation 2016 wird eine abflusswirksame Fläche von 6.370.000 m² zugrunde gelegt, die gegenüber der Kalkulation 2015 unverändert ist. Die Bundes- und Landstraßen sind in dieser Summe enthalten.

Die abflusswirksame Fläche der öffentlichen Verkehrsflächen wird auf Basis des Straßenkatasters der Einrichtung „Verkehrsflächen“ detailliert ermittelt. Für 2016 wird mit einer geplanten Gesamtfläche von 3.108.151 m² gerechnet.

Damit stellt sich das Verhältnis zwischen dem Gebührenbereich (67,21 %) zur Straßenentwässerung (32,79 %) leicht verändert zu 2015 (67,17 % zu 32,83 %) dar.

2. Gebührenentwicklung 2016

2.1) Allgemeines

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ betragen 2016 32.511.808 € und verteilen sich auf folgende Kostengruppen:

	in €	in %
Personalaufwendungen	5.755.732	17,70 %
Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen	7.892.725	24,28 %
Sonst. ordentl. Aufwendungen	608.170	1,87 %
Sonst. Finanzaufwendungen	15.000	0,05 %
Kalk. Abschreibung	9.409.321	28,94 %
Kalk. Zinsen	8.830.860	27,16 %
Gesamtkosten	32.511.808	100,00 %

Insgesamt liegen die Kosten um 269.091 € (+ 0,8 %) höher als im Vorjahr (2015: 32.242.717 €).

Die Höhe der Personalaufwendungen ist gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 284.573 € gestiegen. Dies ist im Wesentlichen in den tariflichen Erhöhungen begründet.

Die Ansätze bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind gegenüber dem Jahr 2015 um rd. 5,0 % (rd. 389.000 €) gesunken, was im Wesentlichen mit der Reduzierung des Ansatzes im Erhaltungsaufwand (- 500.000 €) sowie Unterhaltung zusammenhängt. Wiederum andere Ansätze sind gestiegen, wie Wartungen oder aber auch Erhöhungen im Kfz-Bereich (Fahrzeugmieten an die EBGL).

Weitere wesentliche Veränderungen finden sich in den kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen wieder.

Bedingt durch die getätigten Investitionen entsteht ein Zinsaufwand durch gebundenes Kapital. Der kalkulatorische Zinssatz wurde gegenüber der Vorjahreskalkulation um 0,2 % auf 6,3 % gesenkt.

Auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 140.172.378 €, Vj.: 137.452.778 €) ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 8.830.860 € (Vj.: 8.934.431 €), das sind 103.571 € weniger (-1,17%) als 2015.

Weiterhin ergibt sich durch das geplante Investitionsvolumen ein zusätzlicher Aufwand bei der kalkulatorischen Abschreibung. Insgesamt ergibt sich eine Abschreibungssumme in Höhe von 9.409.321 €, die im Vergleich zum Vorjahr (Vj.: 8.931.322 €) um rd. 5 % höher ausfällt.

Von den Gesamtkosten des Betriebes entfallen 25.743.673 € (79,18 %) auf die gebührenrelevanten Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser.

Einen bedeutenden Einfluss auf die Gebühren hatten in den vergangenen Jahren die Ergebnisse aus den Betriebsabrechnungen.

Erhebliche Überdeckungen, die allein dazu führten, dass Gebühren in einzelnen Jahren zum Teil gesenkt bzw. beibehalten werden konnten. Wiederum haben Unterdeckungen meist den umgekehrten Effekt: Steigen die Gesamtkosten führen zusätzlich Unterdeckungen dazu, dass sich der Gebührensatz erhöht.

Auch in der diesjährigen Gebührenkalkulation ist sowohl im Bereich „Schmutzwasser“ als auch bei „Niederschlagswasser“ erkennbar, dass die Höhe der Überdeckungen einen erheblichen Einfluss hat. Es wird erreicht, dass der Gebührensatz reduziert bzw. beibehalten werden kann.

Letztendlich steigen jedoch die Gesamtkosten – trotz restriktiver Bewirtschaftung – kontinuierlich an. Der Divisor, der Verteilungsmaßstab (SW = m³, RW = m²) blieb in den vergangenen Jahren nahezu konstant, so dass alleine aufgrund dieser Voraussetzungen die Gebühren hätten stetig steigen müssen.

2.2) Berücksichtigung von Ergebnissen aus Vorjahren

Per Gesetzesänderung vom 13.12.2011 sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG Überdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten vier Jahre (vorher drei Jahre) auszugleichen, also kostenmindernd zu berücksichtigen.

Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden.

2.2.1) Über-/Unterdeckung 2012

Als Ergebnis der Nachkalkulation 2012 wies der Betriebsabrechnungsbogen eine Überdeckung im Schmutzwasserkanal von 289.954,04 € aus. Im Bereich „Regenwasserkanal“ liegt das Ergebnis bei einer Unterdeckung in Höhe von 654.160,12 €.

Begründet war dies im Bereich „Schmutzwasser“ mit geringer angefallenen Kosten als geplant. Im Bereich „Niederschlagswasser“ waren die höheren Folgekosten (kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung) von Vermögenszugängen das Resultat, warum es hier zu einer Unterdeckung kam.

In der vorangegangenen Kalkulation 2015 wurden beide Ergebnisse anteilig berücksichtigt. Für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren „Schmutzwasser“ wurde ein Teilbetrag der Überdeckung in Höhe von 176.773,00 € in der Kalkulation in Anspruch genommen. Für den Bereich „Niederschlagswasser“ wurde ein Teil der Unterdeckung in Höhe von 260.160,12 € in der Kalkulation 2015 berücksichtigt.

Der Restbetrag der Überdeckung im Bereich „Schmutzwasser“ in Höhe von 113.181,04 € und der Restbetrag der Unterdeckung im Bereich „Niederschlagswasser“ in Höhe von 394.000 € fließt in die Kalkulation 2016 ein.

2.2.2) Über-/Unterdeckung 2013

Als Ergebnis der Nachkalkulation 2013 wies der Betriebsabrechnungsbogen eine Überdeckung im Schmutzwasserkanal von 366.390,71 € aus. Im Bereich „Regenwasserkanal“ liegt das Ergebnis bei einer Unterdeckung in Höhe von 25.607,91 €.

Im Wesentlichen konnte festgestellt werden, dass im Schmutzwasserbereich „Gesamtkosten nach Umlagen“ insgesamt 502.783 € weniger angefallen sind, im Niederschlagswasserbereich insgesamt 81.447 € mehr.

In der Vorjahreskalkulation wurden noch keine Ergebnisse aus 2013 berücksichtigt.

2.2.3) Überdeckungen 2014

Die Gesamtkosten wurden gegenüber der Kalkulation um insgesamt 7,8 % unterschritten (Plan-Ansatz: 31.068 TEUR – Ist-Ergebnis: 28.623 TEUR).

Diese Gesamtkosten verteilen sich gegenüber den kalkulierten Ansätzen wie folgt:

	Vor-Kalkulation	Nach-Kalkulation	Differenz €	Differenz %
Personalaufwendungen	5.007.930	5.055.414	47.484	0,95 %
Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen	6.578.534	5.213.652	-1.364.882	-20,75 %
Sonst. ordentl. Aufwendungen	614.986	543.841	-71.145	-11,57 %
Sonst. Finanzaufwendungen	12.500	9.453	-3.047	-24,38 %
Kalk. Abschreibung	9.430.832	9.293.736	-137.096	-1,45 %
Kalk. Zinsen	9.422.985	8.507.228	-915.757	-9,72 %
Gesamtkosten	31.067.767	28.623.324	-2.444.443	-7,87 %

Als Ergebnis der Nachkalkulation 2014 weist der Betriebsabrechnungsbogen eine Überdeckung im Schmutzwasserkanal von 1.259.954,85 € aus. Im Bereich „Regenwasserkanal“ liegt das Ergebnis ebenfalls bei einer Überdeckung, hier in Höhe von 813.374,85 €.

Auswirkungen auf die Hauptkostenträger Schmutzwasser/Niederschlagswasser:

Im Schmutzwasserbereich sind über die Primärkostenverteilung (d.h. direkt zuzuordnende Kosten auf dem Kostenträger)

- geringere Erhaltungsaufwendungen (ca. 186.000 €),
- geringere Verbandsumlagen (ca. 103.000 €),
- geringere Aufwendungen der Kanalzustandserfassung (ca. 57.000 €)
- leicht geringere kalkulatorische Abschreibungen (rd. 48.000 €) sowie
- geringere kalkulatorische Zinsen (rd. 224.000 €)

angefallen.

Bei der Primärkostenverteilung im Niederschlagswasserbereich sind im Wesentlichen

- geringere Erhaltungsaufwendungen (ca. 189.000 €),
- geringere kalkulatorische Abschreibungen (rd. 63.000 €) sowie
- geringere kalkulatorische Zinsen (rd. 301.000 €)

angefallen.

Höhere Leistungen vom eigenen Personal und Fahrzeuge sind sowohl bei „Schmutzwasser“ als auch im Bereich „Niederschlagswasser“ aufgelaufen.

Über die Sekundärkostenverteilung (d.h. Umlagenverteilung = Verteilung der (anderen) Vor-Kostenstellen) werden weitere Kosten auf die Hauptkostenträger verteilt.

Die meisten Umlagen liegen in etwa in dem vorkalkulierten Rahmen.

Eine bedeutende Abweichung ist im Bereich „Klärwerk“ erkennbar. Insgesamt liegt diese bei rd. 738.000 €. Geringere Kosten sind bei Strom, Unter-, Erhaltungsaufwand, Material angefallen. Dies wirkt sich wiederum insbesondere auf den Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ aus. Das Verhältnis Schmutz-/Niederschlagswasser liegt bei SW 87 % : NW 13 %.

Insgesamt wurden geringere Vermögenszugänge verzeichnet als prognostiziert.

Der tatsächliche Index-Wert liegt niedriger als geplant, was sich auch bei der kalkulatorischen Abschreibung widerspiegelt.

Gegenüber der Vorkalkulation wurde der kalkulatorische Zinssatz von 6,7 % auf 6,5 % reduziert. Durch diesen „Doppeleffekt“ fallen dadurch wesentlich geringere kalkulatorische Zinsen an.

Für die Verteilung auf die Hauptkostenträger ist festzustellen, dass im Schmutzwasserbereich „Gesamtkosten nach Umlagen“ insgesamt 1.231.197,75 € weniger angefallen sind, im Niederschlagswasserbereich insgesamt 725.815,91 €.

Für den Schmutzwasserkanal fallen die Erträge aus Kanalbenutzungsgebühren gegenüber der Vor-Kalkulation leicht höher aus. Dies begründet sich darin, dass die Menge (m³) gegenüber der Prognose einen höheren Verbrauch ausweist.

Die sonstigen Erträge (u.a. Benutzungsgebühren Fäkalienabfuhr, Nutzungsgebühren von der Gemeinde Odenthal) sind gegenüber der Vor-Kalkulation um rd. 8.800 € geringer.

Die Erträge im „Regenwasserkanal“ wurden insgesamt überschritten (+ 69.000 €). Zurückzuführen ist dies auf höhere Entgelte für Fremdwasser, leicht höhere Kanalbenutzungsgebühren und höhere Erstattungen vom Strundeverband; die gebührenpflichtige Fläche liegt um rd. 6.500 m² über der angenommenen in der Vor-Kalkulation.

3. Schmutzwassergebühr 2016

Auf Schmutzwasser entfallen Gesamtkosten – einschließlich Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – in einem Volumen von 16.034.309,31 € (2015: 16.188.804,24 €).

Aufgrund der gesetzlichen Änderung in § 6 Abs. 2 KAG können Überdeckungen aus dem Jahr 2012 noch bis zum Jahr 2016, aus dem Jahr 2013 bis zum Jahr 2017 und aus 2014 noch bis zum Jahr 2018 ausgeglichen werden. Die Summe der Überdeckungen erreicht eine Höhe von 1.739.526,60 €.

Es werden nachfolgende Überdeckungen berücksichtigt:

Die aus dem Jahr 2012 noch restliche Überdeckung (s. 2.2.1) in Höhe von 113.181,04 € muss in die Kalkulation 2016 eingestellt.

Die komplette Überdeckung aus 2013 (366.390,71 €) wird eingestellt.

Die aus dem Jahr 2014 resultierende Überdeckung in Höhe von 1.259.954,85 € findet anteilig in Höhe von 126.954,85 € Berücksichtigung. Hier besteht nach KAG die Möglichkeit, den restlichen Betrag (1.133.000 €) noch in den Kalkulationen 2017 und 2018 einzustellen.

Es werden somit 15.427.782,71 € als umzulegende Kosten für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Wie bereits oben ausgeführt, sind die tatsächlichen Verbräuche an Frischwasser nahezu konstant. Somit verändert sich diese Maßstabseinheit - der Divisor – gegenüber 2015 nur leicht. Für das Jahr 2016 wird mit einer Verbrauchsmenge von 5.361.000 m³ kalkuliert.

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2016 **2,86 €** pro m³ bezogenes Frischwasser. Dies bedeutet eine Verringerung des Gebührensatzes gegenüber dem Vorjahr um 0,12 € (- 4,03 %).

4. Niederschlagswassergebühr 2016

Beim Niederschlagswasser belaufen sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten – inklusive aller Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – auf 9.538.246,17 € und sind somit gegenüber dem Vorjahr (2015: 9.134.061,95 €) um 404.184 € gestiegen.

Grundsätzlich fallen durch die verstärkten Investitionsmaßnahmen im Bereich der hydraulischen Sanierung/Regenwasserbehandlung und -rückhaltung höhere Kosten (Personalkosten für die Planung und Bauleitung sowie Folgekosten der Investitionen) an.

Die restliche Unterdeckung (394.000 €) aus dem Jahr 2012 muss in der Kalkulation 2016 berücksichtigt (s. 2.2.2) werden.

Die gesamte Unterdeckung aus 2013 (25.607,91 €) findet in der Kalkulation 2016 ebenfalls Berücksichtigung.

Um die Gebühr gegenüber 2015 konstant halten zu können, wird ein Teilbetrag der Überdeckung aus 2014, 565.374,85 €, in die Gebührenkalkulation 2016 eingestellt. Von der Gesamthöhe (813.374,85 €) verbleibt somit noch ein Restbetrag in Höhe von 248.000 €. Folglich besteht die Möglichkeit einer „Reserve“ für die Jahre 2017 und 2018, welche sich kostenmindernd auswirkt.

Durch diese Anrechnung des Vortrages verändert sich das Ergebnis. Als umzulegende Kosten für die Niederschlagswassergebühr werden demnach 9.392.479,23 € berücksichtigt.

Die Grundlage zur Ermittlung der Gebühr bildet die abflusswirksame Fläche als Divisor. Gegenüber der Vorjahreskalkulation bleibt diese unverändert.

Mit den gestiegenen Gesamtkosten, der Berücksichtigung der Vorträge und des konstanten Divisors ergibt sich der gleiche Einheitspreis für 2016 wie im Vorjahr.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 2016 **1,47 €** pro m² abflusswirksamer Fläche.

5. Aussicht für die kommenden Jahre

Die Gemeinden sind verpflichtet, der Oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie über die noch notwendigen Baumaßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vorzulegen. Rechtsgrundlage ist § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz. Diese Übersicht leistet die „Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2015“.

Daraus ist erkennbar, dass in den kommenden Jahren hohe Investitionen - insbesondere im Bereich Niederschlagswasser - getätigt werden.

Nach den endgültigen Ergebnissen der Verbräuche beim Frischwasserbezug durch den städtischen Versorger hat sich herausgestellt, dass die Entwicklung in den vergangenen Jahren zwar grundsätzlich rückläufig war, sich jedoch in den letzten Jahren auf einem ungefähren Level eingependelt hat. Wenn der Verteilungsmaßstab (m³ Abwasser) nahezu konstant bleibt, bedeutet dies bei steigenden Kosten eine Erhöhung der Gebühr pro m³. Einfluss auf den Verbrauch können hier allerdings Witterungsbedingungen (z. B. ausreichend Regen, hohe Temperaturen) haben, d.h. es wird weniger oder mehr Frischwasser bezogen. Diese Schwankungen können Einfluss auf die Nachkalkulation nehmen und somit zu Über- oder Unterdeckungstendenzen beitragen.

Die Basis im Bereich Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche (m²), die in den vergangenen Jahren zu immer genaueren Flächenangaben führte. Die Erfassung der Bestandsdaten über die versiegelte Fläche im Stadtgebiet dauert fortwährend an. Es zeichnet sich hier ab, dass ein Wachstum lediglich durch die Hinzurechnung von Neubaugebieten erreicht wird.

Dies bedeutet, dass die anfallenden Kosten auf ungefähr gleiche bzw. leicht steigende Einheiten verteilt werden wird.

Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren beeinflussen z. T. bedeutend die Gebühr, die bei der o.g. Darstellung der allgemeinen Betrachtung außer Acht gelassen sind.

6. Gebührensätze 2016

Die Gebührensätze 2016 im Überblick:

	2016	2015	Differenz
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	2,86 €/m³	2,98 €/m ³	-0,12 €/m³
Einleitung in den Regenwasserkanal	1,47 €/m²	1,47 €/m ²	+/-0,00 €/m²

XVI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG - NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderung des § 4

§ 4 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„ Der Wasserzähler muss in Anlehnung an die Vorschriften des Mess- und Eichrechts alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden.“

§ 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt **2,86 €** “

Art. 2 Änderung des § 6 Abs. 2

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Durchleitungsgebühr beträgt **1,44 €** für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.“

Art. 3 Inkrafttreten

Diese XVI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.